

längerfristig beschäftigt werden möchte, wird als Angestellter übernommen, soweit dies den betrieblichen Bedürfnissen entspricht.

Zum Vergleich des PTT-Aushelferstatuts mit dem OR, das auch Sie jetzt erwähnt haben, möchte ich grundsätzlich folgendes festhalten: Die PTT-Personalvorschriften C 6, die Sie erwähnt haben, gehören zum öffentlichen Recht. Ein Vergleich mit den Mindestanforderungen des privatrechtlichen Obligationenrechts, des OR, ist deshalb eben nur bedingt möglich. Im einzelnen ergibt eine Gegenüberstellung bei den Kündigungsfristen und Kündigungsformen, dem Ferien- und dem Krankenlohn jedoch kaum Differenzen. Die Personalvorschriften sind also nicht so schlecht, wie hier nun der Eindruck erweckt wurde.

Die Form der Auflösung ist beidenorts die Schriftlichkeit. Dabei muss die Kündigung durch den Arbeitgeber im öffentlichen Recht als anfechtbare Verfügung erfolgen. In letzter Instanz würde bei einer Anfechtung sogar das Bundesgericht entscheiden. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die C-6-Vorschriften der PTT insgesamt den Vorschriften des OR nicht nachstehen.

Nun habe ich zur Kenntnis genommen, Herr Eggenberger, dass Ihres Erachtens die Fragen 4 und 5 nicht richtig beantwortet sind. Ich werde dem nachgehen und Sie und Frau von Felten dann schriftlich benachrichtigen.

93.3263

## Interpellation Moser PTT. Illegale Telefonabhörung PTT. Ecoutes téléphoniques illégales

*Diskussion – Discussion*

Siehe Jahrgang 1993, Seite 2041 – Voir année 1993, page 2041

**Moser René (A, AG):** Ich bin von der Stellungnahme des Bundesrates absolut nicht begeistert und in vielen Punkten damit auch nicht einverstanden. Nach der Antwort sind meine Bedenken keinesfalls aus dem Weg geräumt. Lassen Sie mich deshalb einige Erklärungen und Berichtigungen anbringen: In Punkt 1 haben Sie meine Frage geschickt verdreht. Ich habe in meiner Interpellation nirgends behauptet, es seien 40 neue Stellen geschaffen worden. Ich erkenne einzig, dass beim Bakom das Lesen einer Frage nicht zu den Stärken gehört, das Lauschen aber sehr wohl.

Ich habe klar gefragt, ob es wahr sei, dass die PTT 40 Stellen für das Lauschen geschaffen hätten – nicht neue Stellen! Das mache ich auch in der Begründung klar.

Herr Bundesrat, es ist ja schon interessant, wie im Fall der Abhörung illegaler Telefone argumentiert wird, derweilen im Fall der Einführung des Pornokiosks mit den 156er Nummern nicht genug betont werden konnte, dass wegen des Postheimnisses keine Abhörungen möglich seien. Ich ziehe deshalb meine Schlüsse wie folgt:

Die PTT verdienen mit den Anlagen, die illegal in Betrieb genommen wurden, nichts, mit Bussen jedoch viel. Bei den Pornoangeboten spielen die PTT immerhin rund 40 Millionen Franken ein, und da hört das Lauschen natürlich sofort auf.

Zu Punkt 2: Sie antworten mir, dass gemäss Artikel 48 Verwaltungsstrafrecht eine Durchsuchung nur auf schriftlichen Befehl des Direktors oder des Chefs der beteiligten Verwaltung erfolge und dass es nur in Ausnahmefällen erlaubt sei, dass der Untersuchungsbeamte von sich aus eine Durchsuchung vornehme. Tatsache ist aber, dass dies nun ständige Praxis geworden ist – und das ist nicht statthaft.

Zu Punkt 3: Sie sagen, dass es sich bei der Abhörung um die Ermittlung der Quelle einer Störung im Rahmen der Frequenzüberwachung handle. Das ist ein Witz! Es geht nicht um Störungen, sondern gezielt um das Kassieren von Bussen.

Das gleiche gilt für die Antwort auf Punkt 4.

Zu Punkt 5 haben Sie im Kern gar nicht geantwortet. Es ist nicht das mögliche Kurzverfahren, das ich anspreche, sondern die Feststellung, dass im Strafbescheid des Bakom steht: «Der Beschuldigte verzichtet ausdrücklich auf jedes Rechtsmittel.» Das, Herr Bundesrat, kommt einer Nötigung nahe – das ist keinesfalls haltbar!

Zu Punkt 6 präzisiere ich eines: Sowohl die illegalen als auch die legalen Telefone oder Modems arbeiten auf der genau gleichen Frequenz. Es ist an den Haaren herbeigezogen, zu sagen, es seien massive Störungen des Polizei- und Flugfunks vorgekommen. Weder Telefone noch Modems können Polizei- oder Flugfunk stören. Dieses Märchen können Sie einem technischen Laien erzählen.

Zu den Punkten 7 und 8: Es ist richtig, dass Verstösse gegen das FMG geahndet werden sollen. Ich meine aber, dass die Lauschmannschaft am Ziel vorbeischießt. Die Massnahmen sind absolut nicht verhältnismässig, sondern eindeutig auf «Bussenjägerei» ausgerichtet.

Wir von der Freiheits-Partei haben nichts dagegen, wenn sich das Bakom bei tatsächlichen Störungen einschaltet. Das ist notwendig und richtig. Aufgrund der gegebenen Antworten aber ist anzunehmen, dass es sich nur um fiktive Störungen handelt.

**Ogi Adolf, Bundesrat:** Wenn ich die Buchhaltung mache, stelle ich fest, dass Sie bei zwei von den sieben Fragen, die Sie gestellt haben, mit der Antwort einverstanden sind. Bei den anderen haben Sie eine andere Antwort erwartet.

Ich kann vielleicht jetzt noch eine Ergänzung geben und dem Rat sagen, weshalb Sie diese Interpellation am 2. Juni 1993 gestartet haben.

Es ist so, dass in der «SonntagsZeitung» ein Artikel über die Verfolgung von Widerhandlungen gegen das Fernmeldegesetz (FMG) erschienen war. Es ging um die Frequenzüberwachung zum Aufspüren illegaler Telefonapparate. Die Überschrift, das ist richtig, liess die Vermutung zu, dass dafür Telefonüberwachungen gemacht würden. Dann haben Sie, Herr Moser, aufgrund dieses Artikels die Interpellation gestartet, über die wir jetzt diskutieren. Die Interpellation wirft verschiedene schwierige Fragen zur Praxis und Verfolgung von Widerhandlungen gegen das Fernmeldegesetz auf. Diese Fragen werden alle in der vorliegenden Stellungnahme behandelt. Aber Sie sind, wie ich zur Kenntnis genommen habe, nicht überall einverstanden. Sie können aber durch eine klare Darlegung oder Richtigstellung der Fakten beantwortet werden.

Der grösste Teil der Fragen von Herrn Moser betrifft das Verwaltungsstrafverfahren. Dieses ist im entsprechenden Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht geregelt. Leider nahm der besagte Artikel nicht von der Bundesgerichtspraxis zur Überwachung des Telefonverkehrs Kenntnis. Zu dieser Frage hat sich nämlich das Bundesgericht klar geäussert. Es unterscheidet in seiner Rechtsprechung zwischen Frequenzüberwachung, wo es um die Ermittlung eines Störers geht, und Telefonüberwachung, wo der Inhalt des Gespräches wesentlich ist.

Im angesprochenen Fall geht es nur um die Frequenzüberwachung. Bei der Überwachung von illegalen Telefonaten geht es einzig um die Ermittlung und die Beseitigung der Störung, also überhaupt nicht um den Inhalt. Die illegalen Apparate können den Fernmeldeverkehr, also den Funk von Polizei, von Feuerwehr, von Rettungsdiensten, von Eisenbahn, von Flugüberwachung und viele weitere Funkdienste stören. Das ist unter Umständen sehr gefährlich. So hat man mich informiert. Aber Sie behaupten, meine Experten seien Laien. Ich werde dem noch nachgehen.

Das Bundesgericht erachtet auch die Praxis bei den Frequenzkontrollen ausdrücklich als rechtmässig. Sie richtet sich voll nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafgesetz und nach dem Fernmeldegesetz. Das Vornehmen der Kontrollen nicht mehr erfolgen, so hat dies einen Wildwuchs von illegalen Tele-

fonen und Funkgeräten zur Folge. Diese würden Störungen unseres Telecom-Netzes bewirken. Das kann nicht in unserem Sinne sein.

Wenn diesen Störungen nicht der Riegel geschoben wird, dann ist zum Beispiel auch der Verkehrsfunk der Lastwagen gestört. Das wollen sicher auch Sie nicht. Also braucht es eine Art Hineinhören in den Funkverkehr. Aber es wird nur in den seltensten Fällen ein Funkgespräch abgehört. Alles ist somit vom Gesetz abgedeckt, was auch die Gerichte bis heute bestätigt haben. Die Kontrolle ist also rechtmässig, und sie ist nötig, um Ordnung in diesem nicht einfachen Funkverkehr zu haben.

93.3317

## Postulat Columberg Förderung der Telematik Encouragement de la télématique

### Wortlaut des Postulates vom 16. Juni 1993

Der Bundesrat wird ersucht, die PTT zu veranlassen, die im Rahmen des KMG-Grossversuches entwickelten Projekte von nationalem Interesse aus den Bereichen Gesundheitswesen, Tourismus (elektronische Informations- und Reservationssysteme), der Aus- und Weiterbildung, der regionalen Datenbanken und der Alarm- und Informationssysteme in geeigneter Form weiterzuverfolgen und in Zusammenarbeit mit weiteren Partnern oder Projektträgern bei der Realisierung und Finanzierung zu unterstützen.

### Texte du postulat du 16 juin 1993

Le Conseil fédéral est prié d'inviter les PTT à poursuivre sous une forme appropriée les projets d'intérêt national lancés dans le cadre de l'essai à grande échelle effectué au titre du projet de communes modèles pour la communication (CMC) dans les domaines de la santé publique, du tourisme (système électronique d'information et de réservation), de la formation et du perfectionnement, des banques de données régionales, ainsi que des systèmes d'alarme et d'information, et de soutenir la réalisation et le financement de tels projets en collaboration avec les divers partenaires et organismes responsables de projets.

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Allenspach, Aregger, Baumberger, Béguelin, Bezzola, Blatter, Bühler Simeon, Bundi, Bürgi, Caccia, Danuser, David, Deiss, Engler, Epiney, Fasel, Grossenbacher, Hämmerle, Hari, Hildbrand, Keller Anton, Kühne, Leu Josef, Maitre, Mühlemann, Oehler, Raggenbass, Rychen, Schmidhalter, Schnider, Segmüller, Seiler Hanspeter, Seiler Rolf, Stamm Judith, Wanner, Wyss William, Zölch (37)

### Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Im April 1987 haben die PTT-Betriebe das Projekt «Kommunikations-Modellgemeinden der Schweiz» (KMG) lanciert, um die Kommunikationsbedürfnisse der Bevölkerung abzuklären. Unter Berücksichtigung der technischen Realisierbarkeit, der wirtschaftlichen Tragbarkeit und der gesellschaftlichen Auswirkungen wollten die Projektträger die festgestellten Bedürfnisse zu Entwicklung, Einsatz und Nutzung neuer Kommunikationsinfrastrukturen und -dienste führen. Mit Unterstützung der schweizerischen Wirtschaft und Gesellschaft wollten die PTT im besonderen:

- eine neue Art der Zusammenarbeit zwischen Benutzern und Anbietern schaffen;
- den Bedarf nach Kommunikationsversorgung feststellen;
- Mittel und Wege zur Verbesserung der Kommunikation aufzeigen;

- Kundenbedürfnisse befriedigen;
- die Voraussetzungen bestimmen, damit die Versorgung sichergestellt werden kann;
- die Schweiz im internationalen Wettbewerb konkurrenzfähig erhalten.

Ende 1987 wählte der KMG-Verein auf Vorschlag des Projektmanagements Basel, Biel, Brig, Disentis, Frauenfeld, Locarno, Maur, Nyon, St. Moritz, Siders, Sursee und das Val-de-Travers als Testgemeinden aus und realisierte 81 der 375 eingereichten Ideenskizzen als Pilotprojekte. Durch teils beträchtliche Redimensionierung oder Zusammenlegung von Projekten konnten die für das Vorhaben budgetierten 250 Millionen Franken um über ein Drittel unterschritten werden; neben der Unterstützung durch Industrie und Wirtschaft betrug das Engagement der PTT statt der vorgesehenen 144 nur 86,5 Millionen Franken, so dass noch eine Reserve von 57,5 Millionen Franken vorhanden ist. Begleitet war das Projekt von einer wissenschaftlichen Studie des Instituts für Verkehrsplanung, Transporttechnik, Strassen- und Eisenbahnbau an der ETH Zürich.

Anfang April 1993 konnte der Grossversuch «Kommunikations-Modellgemeinden der Schweiz» erfolgreich und termingerecht abgeschlossen werden. Durch die zeitliche Beschränkung war es nicht möglich, alle Vorhaben bereits abzuschliessen. Dies gilt insbesondere für Vorhaben von nationaler Bedeutung.

Bei den bereits realisierten Vorhaben handelt es sich – aus verständlichen Gründen – vorwiegend um kleinere und überblickbare Projekte. Hingegen war es aufgrund der zeitlichen Vorgabe schwierig, innerhalb dieser kurzen Frist nationale Vorhaben zu realisieren. Besondere Erwähnung verdienen beispielsweise die Anliegen aus dem Gesundheitsbereich (Telemedizin), der regionalen Datenbank (Reko), des Tourismus (elektronisches Informations- und Reservationssystem), der Warnanlagen (Lawinox) und des Lehrstellennachweises (Lena). Bei diesen äusserst interessanten und wertvollen Projekten sind gute Vorarbeiten geleistet worden. Zum Teil befinden sie sich in der Realisierungsphase. Es wäre deshalb ausserordentlich schade, wenn sie nicht verwirklicht werden könnten. Die Realisierung dieser Vorhaben dient nicht nur den unmittelbar Betroffenen, sondern langfristig auch den PTT, weil sie zu einer stärkeren Verbreitung der Kommunikationsdienste führen und dadurch der PTT neue Absatzmöglichkeiten eröffnen. Zudem stellt das im Rahmen des Projektes geschaffene Know-how bei rund 1000 Personen eine Investition in die Zukunft unseres Landes dar, welche weiter genutzt und entwickelt werden sollte.

Es ist verständlich, dass die PTT nicht mehr allein die Verantwortung für die Realisierung und Finanzierung dieser Vorhaben tragen wollen und können. Deshalb müssen neue Möglichkeiten der partnerschaftlichen Zusammenarbeit entwickelt werden. Die bewilligten und nicht beanspruchten Kredite sollten (zumindest teilweise) für die weitere Unterstützung dieser Projekte zur Verfügung gestellt werden. Zusammenfassend kann man feststellen, dass der KMG-Versuch erfolgreich war. Zu einem bleibenden Nutzen für Wirtschaft und Gesellschaft wird er aber erst werden, wenn das Vorhaben in irgendeiner Art und Weise fortgesetzt werden kann.

### Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 15. September 1993

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 15 septembre 1993

Mit dem Projekt KMG wollten die PTT-Betriebe im Sinne einer Marktforschung Kommunikationsbedürfnisse unter realistischen Bedingungen und möglichst nah beim potentiellen Kunden abklären. Durch die ausgewählten Pilotprojekte haben die PTT-Betriebe aussagekräftige Erkenntnisse über die Gebrauchsfähigkeit und die Marktakzeptanz von neuen Telecom-Dienstleistungen erhalten. Zur Abklärung der Kundenbedürfnisse und zur Förderung innovativer Entwicklungen ist ein solches Projekt aber nicht zwingend notwendig. Die PTT-Betriebe sind bestrebt, auch in Zukunft landesweit eine moderne und qualitativ hochstehende Telecom-Infrastruktur zu ge-

## **Interpellation Moser PTT. Illegale Telefonabhörung**

## **Interpellation Moser PTT. Ecoutes téléphoniques illégales**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.3263
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.12.1994 - 14:30
Date	
Data	
Seite	2140-2141
Page	
Pagina	
Ref. No	20 024 850

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.